



Landkreis Ostprignitz-Ruppin



Der Landrat als untere Wasserbehörde

Bau- und Umweltamt, Untere Wasserbehörde

Neustädter Str. 14, 16816 Neuruppin

Tel.: 03391 / 688 – 6740 Fax: – 6702

E-Mail: umweltamt@opr.de

Sprechzeiten: Mo. 08:00 bis 12:00 Uhr, Di. 08:00 bis 17:00 Uhr, Do. 08:00 bis 16:00 Uhr

Brunnen, Grundwasserentnahme, Eigenwasserversorgung

In Brandenburg werden zur Wasserversorgung nahezu ausschließlich Grundwasservorräte herangezogen. Grundwasser ist ein Gewässer und die Entnahme von Grundwasser ist im Sinne des Gesetzes eine **Gewässerbenutzung**, welche bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen ist.

Um Grundwasser entnehmen zu können, ist eine **Bohrung** notwendig. Diese Bohrung ist vor Beginn der Maßnahme ebenfalls bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Gewässerbenutzung, Wasserentnahme

Die untere Wasserbehörde entscheidet nach der Anzeige, ob die beantragte Grundwasserentnahme eine **erlaubnisfreie** oder eine **erlaubnispflichtige Benutzung des Grundwassers** darstellt.

Als **erlaubnisfreie Benutzungen** sind Grundwasserentnahmen für den Haushalt (z.B. Trink-, Brauchwassernutzung), für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck einzustufen. Die Entnahmemenge sollte 3,5 m³ / Tag nicht überschreiten. Feuerlöschbrunnen sind ebenfalls erlaubnisfrei. Für eine erlaubnisfreie Benutzung erhalten Sie eine **Anzeigenbestätigung**.

Benutzungen, welche die vorgenannten Kriterien nicht erfüllen, sind **erlaubnispflichtige Benutzungen** (z.B. gewerbliche Entnahmen, Entnahmen > 3,5 m³ / Tag, Entnahmen für mehrere Nutzer). Hierfür erteilt die untere Wasserbehörde eine **wasserrechtliche Erlaubnis**.

Bohrung

Den kritischsten Punkt, den die Wasserbehörden in der Hauptsache im Hinblick auf den Gewässerschutz zu beurteilen haben, stellen die Bohrungen dar, welche für die Entnahme von Grundwasser nötig sind. Hierbei ist es unbedeutend, ob die geplante Anlage erlaubnispflichtig oder erlaubnisfrei ist. Bohrungen können Schichten zerstören, die Grundwasserleiter voneinander trennen (sog. "Stauer"). Eine unsachgemäß ausgeführte Bohrung oder ein unsachgemäß ausgeführter Einbau eines Brunnens in ein Bohrloch kann zu erheblichen Gefahren für das Grundwasser führen.

Sieht die Wasserbehörde eine diesbezügliche Gefahr, kann sie entsprechende Anordnungen zum Schutz des Grundwassers treffen. Ist eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers zu befürchten, kann die untere Wasserbehörde die Bohrung versagen.

Da die Bohrung in den meisten Fällen mit der Entnahme des Grundwassers beantragt wird, werden eventuell notwendige Maßnahmen und Hinweise durch die untere Wasserbehörde innerhalb der **Anzeigenbestätigung** oder mit der **wasserrechtlichen Erlaubnis** geregelt.

Adresse/Nachtbriefkasten:
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

Kommunikation:
Telefon: 03391 688-0
Telefax: 03391 3239
www.ostprignitz-ruppin.de

Bankverbindung: Sparkasse OPR
BLZ: 160 502 02, Kto: 173 000 5450
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50
BIC: WELADED1OPR

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr

* Die genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Hinweise

Soll das entnommene Wasser als Trinkwasser genutzt werden, muss immer eine Freigabe des Wassers für den Gebrauch als Trinkwasser vom zuständigen Gesundheitsamt erfolgt sein (Anzeige beim zuständigen Gesundheitsamt).

Bohrungen sind nach § 8 Nr. 4 des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) beim Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg (LGRB), Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow anzuzeigen. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 GeoIDG sind die Schichtenverzeichnisse und Ausbaupläne sowie die Angaben zur Lage der Bohrung nachzureichen.

Inhalt der Antragsunterlagen für die Anzeige der Bohrung und der Wasserentnahme

Folgende Unterlagen sind für die Anzeige der Wasserentnahme und ggf. der Bohrung einzureichen:

Bei Nutzung unseres Formblatts:

- vollständig ausgefülltes Formblatt (**bitte auch die dort enthaltenen Hinweise beachten**) inklusive der im Formblatt aufgeführten Anlagen, welche beizulegen sind

Für einen formlosen Antrag (ohne Formblatt) sind folgende Unterlagen notwendig:

- Bezeichnung des Vorhabens (z.B. Grundwasserentnahme zur Trinkwasserversorgung, Oberflächenwasserentnahme)
- Gewässerbenutzer (Name, Adresse oder Firmenanschrift mit Vertretungsbevollmächtigtem)
- wenn der Antragsteller nicht mit dem Grundstückseigentümer identisch ist - Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers
- Flurkarte mit genauer Bezeichnung des Entnahmeortes (Anschrift, Flur, Flurstück)
- Lageplan mit Eintragung der Entnahmestelle / Brunnenstandort, Abwasserentsorgungsanlage
- Angaben zu vorgesehenen baulichen Anlagen und Bauwerken (insbesondere: Lage des Brunnens, Brunnenausbaudaten, angewandte Bohrtechnologie, Baumaterialien, Mengemesseinrichtungen)
- Angabe weiterer evtl. vorhandener Brunnen, auch auf Nachbargrundstücken
- Entnahmemenge in m³/Tag und m³/Jahr (pro Einwohner ca. 150 l Wasserbedarf pro Tag)
- bei Bewässerung: Größe der zu bewässernden Flächen
- Zeitraum der Wasserentnahme
- Aussagen über die Art der Abwasserentsorgung auf dem Grundstück
- Angaben darüber, ob im nahen Bereich (max. 50 m Abstand vom Brunnenstandort) Kleinkläranlagen und / oder Abwassersammelgruben vorhanden sind